

---

# MaStR-Sondernewsletter Verwaltungsverfahren

8.10.2021

Die Verwaltungsverfahren zur Anordnung von Netzbetreiberprüfungen entwickeln sich stetig weiter. Es ist sehr erfreulich, dass es uns gemeinsam gelungen ist, durch diese Verfahren einen maßgeblichen Fortschritt bei den Netzbetreiberprüfungen zu erreichen. Dieser neue MaStR-Sondernewsletter dient dazu, die nächsten Schritte dieser Verfahren transparent zu machen.

Der vorherige Sondernewsletter zu den Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen enthielt das Vorgehen der Bundesnetzagentur bis Oktober 2021. Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie darüber informieren, wie unsere Vorgehensweise in den kommenden Monaten aussehen wird.

Eine Beschreibung der Grundlagen der Verwaltungsverfahren und der dazugehörigen Rechtsgrundlagen finden Sie in den Sondernewslettern „[MaStR-Sonder-Newsletter 2021 Fristverstöße Bestandsanlagen](#)“ und „[MaStR-Sonder-Newsletter 2020 Fristverstöße Neuanlagen](#)“.

## Fristverstöße bei den Netzbetreiberprüfungen (NBP) von Bestandsanlagen

Der Fokus bei den Verwaltungsverfahren wegen Fristverstößen bei den NBPs von Bestandsanlagen lag bisher auf Einheiten mit einer installierten Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW. Unter Berücksichtigung der unmittelbar bevorstehenden MaStR-Aufgaben der Netzbetreiber soll dieser Fokus noch bis März 2022 beibehalten werden.

Das bedeutet: Im Bereich der Bestandsanlagen wird die Bundesnetzagentur von ihrem Aufgreifermessen dergestalt Gebrauch machen, dass bis März 2022 nur wegen Fristverstößen bei NBPs für Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW Verwaltungsverfahren eingeleitet werden. Für diese Einheiten gilt für die Netzbetreiberprüfung grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Ab November 2021 werden jedoch neben der Kategorie „Netzbetreiberprüfung gestartet“ auch NBPs mit den Kategorien „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ und „Wiedervorlage nach Klärung“ in Verfahren einbezogen. Auch für diese Ticketkategorien gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur.

Von November 2021 bis März 2022 gilt somit folgende Regel:

In den monatlich durchgeführten Verwaltungsverfahren werden alle NBPs für Einheiten **mit einer Bruttoleistung größer oder gleich 100 kW** berücksichtigt, deren **Ticketerstellungsdatum länger als einen Monat zurückliegt** und die sich in den folgenden Ticketkategorien befinden:

- „Netzbetreiberprüfung gestartet“
- „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“
- „Wiedervorlage nach Klärung“

Über das Vorgehen ab April 2022 werden wir Sie rechtzeitig über einen neuen Sondernewsletter informieren.

## Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen (NBP) für Neuanlagen

Bei Fristverstößen bei den NBPs von Neuanlagen werden die Verwaltungsverfahren mittlerweile nach den in der MaStRV vorgeschriebenen Fristen durchgeführt: sieben Monate für EEG- und KWK-Anlagen bzw. ein Monat für alle anderen Einheiten.

Bei Daten zu neuen Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur. Dies bedeutet, dass die maximale Frist für die Prüfung der Daten zu diesen Anlagen sieben Monate ab der Erstellung des Tickets und Übergabe dieses Tickets an den Netzbetreiber beträgt.

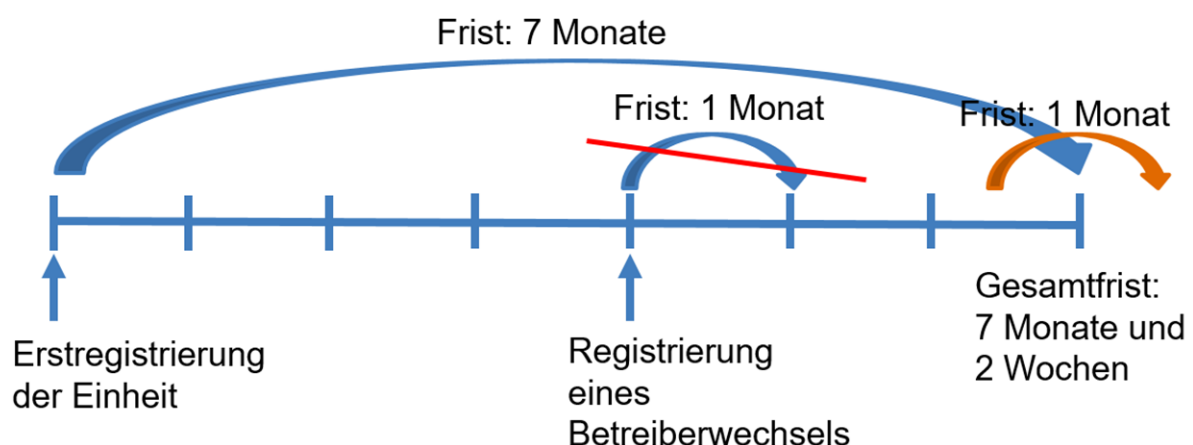
Diese Verfahren werden künftig ebenfalls um die Ticketkategorien „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ und „Wiedervorlage nach Klärung“ erweitert.

Die verlängerte Frist von sieben Monaten für EEG- und KWK-Anlagen soll wie beschrieben die Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber berücksichtigen.

Zur Ermittlung dieser Frist wird zukünftig **auf das Registrierungsdatum und nicht mehr auf das Ticket Erstellungsdatum abgestellt**.

Bei allen Ereignissen, die außerhalb des Sieben-Monats-Zeitraum nach der Erstregistrierung liegen, gilt grundsätzlich die Frist von einem Monat. Sollte eine neue Netzbetreiberprüfung ausgelöst werden, während die ursprüngliche Sieben-Monats-Frist noch läuft, sodass sich diese Fristen überschneiden, gilt die längere Frist.

- Beispiel 1: Ereignisse – wie die Registrierung eines Betreiberwechsels – innerhalb der siebenmonatigen Prüffrist führen nicht zu einer Verkürzung dieser Frist (siehe Abbildung).
- Beispiel 2: Die Sieben-Monats-Frist (blau) verlängert sich um den Rest der Ein-Monats-Frist (orange), in diesem Beispiel also um zwei Wochen (siehe Abbildung).



Damit Sie recherchieren können, welche Tickets von Fristverstößen betroffen sind und damit Gegenstand von Verwaltungsverfahren werden können, sollten Sie bei der Filterung Ihrer anstehenden Tickets ab November 2021 die folgenden Regeln anwenden.

**Für SVE, GEE, GVE und SEE ohne EEG- und KWK-Anlagen:**

1. Ticketkategorie entspricht „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ oder „Wiedervorlage nach Klärung“ und
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019 und
3. Ticket Erstellungsdatum vor „Heutiges Datum minus einem Monat“

**Für SEE mit EEG- und KWK-Anlagen**

1. Ticketkategorie entspricht „Netzbetreiberprüfung gestartet“, „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ oder „Wiedervorlage nach Klärung“ und
2. Inbetriebnahme nach 30.01.2019 und
3. Registrierungsdatum vor „Heutiges Datum minus sieben Monate“ und
4. Ticket Erstellungsdatum vor „Heutiges Datum minus einem Monat“

## Beantragung von Fristverlängerungen

Es ist möglich, für die anstehenden NBP eine Fristverlängerung zu beantragen. Der einfachste und von der Bundesnetzagentur bevorzugte Weg ist die Antragstellung als Antwort auf die versendete Erinnerungsmail bzw. Vorabmail zu den Schritten des Verfahrens. Diese Möglichkeit besteht nur für den ursprünglichen Adressaten dieser Mail. Wird die Mail weitergeleitet, so kann eine Rückmeldung nur über die Ursprungs-Mail als Antwort erfolgen.

Damit wir diese Anträge auf Fristverlängerung rechtzeitig erhalten, dem richtigen Verfahren zuordnen und prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bei der Antragstellung sicherstellen, dass die Nummer der Erinnerungsmail (QS-XXXX) oder das Aktenzeichen des Verfahrens angegeben ist. Das Aktenzeichen können Sie den Schreiben der Bundesnetzagentur unter „Mein Zeichen“ entnehmen.

Sollten Sie mehrere Erinnerungsmails mit unterschiedlichen Nummern (QS-XXXX) erhalten haben oder sollten mehrere Verfahren gegen Sie eingeleitet worden sein, dann achten Sie bei der Beantragung einer Fristverlängerung darauf, dass die Ticketnummer der NBP für eine Einheit immer der entsprechenden Erinnerungsmail bzw. dem Aktenzeichen zugeordnet ist.

**Vor Ablauf der Frist der NBP gestellte Anträge auf Fristverlängerungen sind nur mit einem hohen Aufwand zu verwalten und wir bitten daher, von Anträgen vor Erhalt einer Erinnerungsmail abzu-  
sehen.**

Gehen Sie daher zur Beantragung einer Fristverlängerung wie folgt vor:

1. Suchen Sie die entsprechende Erinnerungs- oder Vorabmail, die die Ticketnummer enthält, für die Sie eine Fristverlängerung benötigen.
2. Antworten Sie auf diese Mail, um Ihren Antrag auf Fristverlängerung zu übermitteln.
3. Geben Sie bei dem Antrag die entsprechende Ticketnummer oder die SEE-Nummer der NBP und einen Grund für die Fristverlängerung an.

Sollten Sie für mehrere NBPs einer Erinnerungs- oder Vorabmail eine Fristverlängerung benötigen, können Sie dies auch in einer Excel-Tabelle zusammenfassen. Beachten Sie, dass für jede Ticketnummer einzeln ein Fristverlängerungsgrund angegeben werden muss.

Es ist möglich, mehrfach auf eine Erinnerungs- bzw. Vorabmail zu antworten, falls die einmalige Gewährung einer Fristverlängerung nicht ausreichen sollte.